

12.11.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Azu **Punkt** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit besonderen Maßnahmen
zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit

KOM(99) 368 endg.; Ratsdok. 11024/99

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Grundlinie des Richtlinienvorschlags, sieht jedoch noch Änderungsbedarf. Er bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

2. Zu Artikel 3 Ziffer i

Wegen des Vektorenschutzes sollte gefordert werden, dass alle Tiere der empfänglichen Arten in dem Betrieb verbleiben, in dem sie gehalten werden, und soweit möglich aufgestellt werden.

3. Zu Artikel 4

In dem Bezug auf Artikel 6 der Richtlinie 92/35/EWG sollte klargestellt werden, dass ein Mitgliedstaat auch Ausnahmen von der Impfung vorsehen kann.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1999

4. Zu Artikel 7

Wegen der Gefahr der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in bislang freie Gebiete sollte der Versand von Sperma, Eizellen und Embryonen empfänglicher Arten aus dem Schutzgebiet grundsätzlich verboten werden. Ausnahmeregelungen von dem generellen Verbot sollten nach dem Verfahren des Artikels 9 getroffen und geändert werden.

5. Zu Artikel 10

Die Frist zur Umsetzung in nationale Vorschriften ist zu kurz bemessen und sollte mindestens um sechs Monate verlängert werden.